

Förderverein der
Hulda-Pankok-Gesamtschule e.V.
Brinckmannstr. 16
40225 Düsseldorf

Förderverein der
Hulda-Pankok-Gesamtschule e.V.

Satzung

(Fassung vom 7.3.1994)

Förderverein der
Hulda-Pankok-Gesamtschule Düsseldorf e.V.
Brinckmannstr. 16
40225 Düsseldorf

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Hulda-Pankok-Gesamtschule Düsseldorf e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er soll im Vereinsregister eingetragen sein.

§2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Hulda-Pankok-Gesamtschule zu fördern und zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) die Bereitstellung und Verwaltung von Mitteln zur Unterstützung der Schüler und der Schulpflegschaft der Hulda-Pankok-Gesamtschule, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt. Hierzu gehören insbesondere die Ergänzung der Lehrmittel und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen sowie die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule.
- b) Die Unterstützung der Hulda-Pankok-Gesamtschule in allen schulischen Belangen, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Schülern und Schülerinnen, deren Eltern und dem Lehrer- und Lehrerkollegium und die Aufklärung der Allgemeinheit über die Aufgaben der Schule.

§3 Vereinsmittel

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- c) Alle Inhaber und Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Düsseldorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für einen dem bisherigen Zweck des Vereins vergleichbaren gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden. die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder den Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.

Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder sein ansehen schädigen oder mit dem Beitrag länger als ½ Jahr im Rückstand sind, ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von 14 Tagen Beschwerde eingebracht werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§7 Beitrag

Mitglieder können den Beitrag nach eigenem Ermessen leisten, die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) Vorsitzender / Vorsitzende
- b) Vorsitzender / Vorsitzende
- c) Schatzmeister / Schatzmeisterin

Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Zu Vorstandssitzungen lädt der oder die 1. oder 2. Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein.
- b) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
1. mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung,
 2. wenn der Vorstand dies aufgrund einer besonderen Situation für erforderlich hält.
 3. oder wenn die Mitgliederversammlung von mindestens 1/10 der Mitglieder beantragt wird.
 4. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt. Ihre Aufgaben sind:
 - i. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - ii. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - iii. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - iv. Festsetzung der Mindestbeiträge
 - v. Beratung und Beschlussfassung zu den ordnungsgemäß gestellten Anträgen
 - vi. Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
 - vii. Entscheidung über eine eventuelle Auflösung.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungs- und Zweckänderungen sowie bei Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig. Auf Antrag sind Wahlen in geheimer Abstimmung durchzuführen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die Kassenprüfer. Sie haben der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

§ 13 Protokollführung

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Im Protokoll sind Beschlüsse im Wortlaut und mit dem Stimmenergebnis festzuhalten. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/der Protokollführerin unterschrieben.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 5.12.1988 (Tag der Gründung) in Kraft.